**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 54-55

Rubrik: Schweiz

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von demfelben nicht bestraft werden fonnten, wiewohl sie als höchst strafbar erscheinen, daher auch das Gericht sich veranlaßt fand, dieselben zur Bestrafung auf disziplinarischem Wege, gemäß Artifel 394 des Bundesgesesses über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, der Kantonal-Militärbehörde zu überweisen,

wird von dem Direftor des Militars, in Betracht:

- a. daß bei fraglichem Anlaß die Unteroffiziere, Korporale und übrige Mannschaft, zur Inspektion und Habersackviste, bei jeder Abtheilung auf ein Glied kompagnie- und hinwiederum gradweise vom rechten gegen den linken Flügel aufgestellt waren, so daß z. B. die sämmtlichen Unteroffiziere der zweiten Kompagnie unmittelbar links neben den Soldaten der ersten Kompagnie standen, folglich eine förmliche Eintheilung der Graduirten bei Veloton und Zügen, welche ein direktes Einschreiten von Seite derselben gegen die ungehorsamen Soldaten eher möglich gemacht hätte, nicht bestanden hat;
- b. daß fämmtliche Unteroffiziere und Korporale, welche zur Berantwortung gezogen worden, nicht nur durch ihr Zaudern in Bollziehung der gegebenen Befehle fich höchft ftrafbar gemacht, sondern auch durch das gegebene üble Beispiel, indem sie die Soldaten misseitet, ihre Offiziere dadurch beleidigt, und den guten Ruf des ganzen zurcherischen Kontingentes gefährdet haben;
- c. daß es Pflicht und Schuldigfeit jedes Graduirten ift, nicht allein mit gutem Beispiel voranzugehen, sondern nach besten Kräften das Seinige zur Handhabung der Ordnung beizutragen, die Uebergesetzen zu unterstüpen, denselben treu zur Seite zu stehen, wie solches schon in der Stellung aller Graduirten selbst liegt; namentlich aber die Unteroffiziere, welche in dienstlicher Beziehung die Stufenleiter von dem Soldaten zu den Offizieren bilden, und ihrer Stellung zu den erstern wegen, die Mittel sind, durch welche auf die Masse der Soldaten gewirft wird, als ein Muster und als ein Borbild sich auszeichnen sollen;
- d. daß einzig bei dem Feldweibel Schättt dieses Pflichtgefühl unmittelbar nach ausgebrochenem Ungehorsam erwachte, so daß derselbe nunmehr dem erlassenen Befehl nicht nur willig Folge leistete, sondern zum Gehorsam ermahnte, daber er sich vortheilhaft von den Andern unterschied, und geeignete Berücksichtigung verdient, ver fügt:
- 1. Feldweibel Rafpar Schätti wird mit 4 Tagen gewöhnlichen, alle übrigen Unteroffiziere werden mit 14 Tagen firengem, alle Korporale mit 8 Tagen firengem Arreft bestraft.

Dagegen wird für dießmal der Berluft des Grades nicht ausgesprochen, in der Borausfenung, daß sämmtliche betheiligte Unteroffiziere und Korporale sich bestreben werden, dieser Ber-

- gunftigung im Strafmaß fich im Berfolge werth ju zeigen.
- 2. Wird das Infanterickommando, unter Zustellung des Berzeichnisses mehrbezeichneter Unterofiziere und Korporale, mit der Bollziehung der verhängten Strafe beauftragt.

Burich den 28. Juli 1857.

Der Direftor bee Militare: Gb. Biegler, Dberft. "

Hoffen wir, daß unfere obersten Behörden aus diesem Borfall die ernste Lebre abnehmen, wie wenig praktisch die sogenannte Jury in Militärsachen ift. Man untergräbt die Disziplin niemals ungestraft. Caveant Consules, no quid detrimenti respublica capiat!

# Schweiz.

Thun. (Corr.) Die eidg. Centralfcule ift mit tem 2. Aug. eröffnet morben. Das Dbertommando führt br. eing. Dberft Fifcher v. Reinad, Dberftinfpettor ber Artillerie; Beneralabjutant ift fr. Dberftl. G. Bachofen von Bafel; ale Dberinftruktoren fungiren, für bie gange Schule: Dr. eibg. Dberft Schwarz von Marau; für das Benie: Gr. Stabsma= jor Bautiervon Benf; für die Artillerie; Dr. Dberftl. Behrli; für bie Cavallerie: fr. Stabemajor Quinclet von Baabt; für bie Schüpen: Gr. Stabemajor Wybler von Marau; für bie Infanterie: teutschellbtheilung, or. Command. Bieland von Bafel, frangofifde, Dr. Dberftl. Borgeaud von Baabt. In die Coule find berufen: eine Angahl von Offigieren ber eibg. Stabe, unter welchen bie So. eibg. Oberften Marriotti und Galie von Benine als Brigabiere, eine ziemliche Anzahl Artillericoffiziere, 2 Geniefompagnien, 2 Romp. Cavallerie, 2 Romp. Scharficuten, 4 Infanteriebataillone (3 beutiche, 1 frang. - Burich, St. Gallen, Graubunten, Reuenburg) und entlich tie Afpiranten 2. Rlaffe bes Benies und ber Urtillerie; bie zu ben Manovere nothigen Batterien merben bie feit bem 26. Juli bis 5. Sept. in Thun befindlichen Artille= rierefruten bemannen. Da die Bataillone in einer Starte von circa 400 Mann, die Spezialmaffen tomplet einruden, fo wird bie Schule in ihrem hochften Beftand, zwifden bem 23. Aug, bis 5. Cept. circa 2200 Mann gablen. Das Wetter ift herrlich, wenn auch etwas beiß und verfpricht bie Uebungen ber Coule beftene zu begunftigen.

#### Fruilleton.

# Rarl der XII. Rönig von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

"Das Neue hat oft nur bas Berbienst ber Neu-"heit, bas wahrhaft Große, baß es über bie Zeit "erhaben ist."

Mit Vergnügen verweilt der Freund der Geschichte auf dieser Periode im Leben des schwedischen Helden, die — im gedrängten Zusammenhange vorgetragen — nur sparsam deutsche Bearbeitung gefunden hat. Sie ftellt uns ein ewig denkwürdiges Beispiel von Tapferfeit, Kühnheit und Aussdauer in einem einmal unternommenen Plane auf, und liefert den schlagenden Beweis, daß das Glück oft demjenigen am meisten seine Launen fühlen läßt, den es vorher als Günstling mit seinen Gaben versetwenderisch überschüttete.